

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 116 (2019)
Heft: 3

Artikel: Überbrückungsleistung für 60plus : eine gute Idee nimmt fahrt auf
Autor: Hutmacher-Perret, Corinne / Hess, Ingrid
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überbrückungsleistung für 60^{plus} – eine gute Idee nimmt Fahrt auf

SOZIALHILFE Die Forderung der SKOS, die wachsende Zahl älterer Langzeitarbeitsloser nicht in die Sozialhilfe abzuschieben, hat Wirkung gezeigt. Der Bundesrat will neben Massnahmen zur Prävention bei den über 40-jährigen, ausgesteuerten Arbeitslosen ab 60 Überbrückungsleistungen gewähren. Dies soll älteren Arbeitslosen, sofern sie die Bedingungen erfüllen, einen würdigen Übergang in die Pensionierung ermöglichen.

Folgende Voraussetzungen sind im Vorschlag des Bundesrats an den Bezug von Überbrückungsleistungen geknüpft:

- Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem vollendeten 60. Altersjahr. Diese Bedingung erfüllen Personen, die mit 58 Jahren oder später ihre Stelle verloren und die Mindestbeitragszeit von 22 Monaten erfüllt haben, denn sie haben Anrecht auf 520 Tagelöhner der Arbeitslosenversicherung;
- 20 Jahre Versicherung in der AHV, davon 10 Jahre unmittelbar vor der Aussteuerung.
- In diesen 20 Jahren muss ein Erwerbseinkommen erzielt worden sein, das mindestens 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente – also der Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge von gegenwärtig 21 330 Franken pro Jahr – entspricht.
- Das Vermögen muss kleiner sein als 100 000 Franken, respektive 200 000 Franken bei Ehepaaren. Dies entspricht der Vermögensschwelle, die das Parlament auch bei den Ergänzungsleistungen beschlossen hat. Selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der Überbrückungsleistungen entspricht den Ansätzen der Ergänzungsleistungen (EL). Es gibt allerdings zwei Abweichungen zu den EL:

- Die Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf wird um 25 Prozent heraufgesetzt. Das sind aktuell 24 310 Franken (19 450 x 1,25), respektive 36 470 Franken (29 175 x 1,25) für Ehepaare. Mit dem Zuschlag werden die Krankheits- und Behinderungskosten abgegolten, die bei den EL separat vergütet werden.

- Die Überbrückungsleistung beträgt maximal das Dreifache des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL. Das sind aktuell 58 350 Franken (19 450 x 3), respektive 87 525 Franken (29 175 x 3) für Ehepaare. Grund dafür ist, dass Bezüger von Überbrückungsleistungen einen Anreiz haben sollen, weiter nach einer – besser bezahlten – Erwerbsmöglichkeit zu suchen.

Kosten und Finanzierung

Gemäss Schätzungen des Bundes würden sich die Kosten der Überbrückungsleistungen auf 40 Mio. Franken im ersten Jahr (2022) belaufen und sich in den Folgejahren ab 2030 bei rund 260 Mio. Franken jährlich stabilisieren. Dem stehen Einsparungen bei den EL von zu Beginn 30 Mio., später von 50 Mio. Franken pro Jahr gegenüber. Die Überbrückungsleistungen sollen vom Bund finanziert werden. Die Einsparungen bei den EL kommen zu fünf Achteln dem Bund, zu drei Achteln den Kantonen zugute. Kantone und Gemeinden profitieren zudem von Einsparungen bei der Sozialhilfe.

SKOS begrüsst Vorschlag

Die SKOS begrüsst die Einführung von Überbrückungsleistungen. Ausgesteuerten Personen über 60 Jahren wird damit bis zum Erreichen des AHV-Alters ein Leben in Würde ermöglicht. Der finanzielle und gesellschaftliche Abstieg sowie der Gang zur Sozialhilfe bleiben ihnen erspart. Die Altersvorsorge und die Verhinderung der Altersarmut dieser Personen werden verbessert. Im Unterschied zum Vorschlag der SKOS «Ergänzungsleistungen Sozialhilfe für ältere Arbeitslose (ELA)» ist die Altersgrenze für die Überbrückungsleistung höher und es wird eine längere Beitragszeit

vorgeschlagen. Die SKOS vertritt zudem die Auffassung, dass Personen, die Überbrückungsleistungen erhalten, nach wie vor vermittlungsfähig bleiben sollten. Wie die Erfahrungen der Sozialen Dienste der Stadt Zürich zeigen, gibt es auch in der Gruppe der 55- bis 65-Jährigen viele, die freiwillig an Programmen zur Arbeitsintegration teilnehmen. Das Ziel des Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt bleibt für diese Altersgruppe zentral.

Der Entwurf des Bundesrats sieht ferner vor, Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften nicht zu berücksichtigen. Als Begründung wird angeführt, dass nur in den zehn Jahren vor der Entstehung des Anspruchs eine lückenlose Erfüllung der AHV-Pflicht verlangt wird. Die SKOS kritisiert, dass diese Bestimmung trotzdem bedeuten könne, dass Mütter oder Väter, die eine Erwerbspause einlegten, um ihren familiären Verpflichtungen nachzukommen, von der Leistung ausgeschlossen würden. Auch die vorgesehene Anrechnung eines hypothetischen Einkommens des Ehepartners erachtet die SKOS als problematisch, da diese dazu führen könne, dass betroffene Ehepaare trotz der Überbrückungsleistungen von der Sozialhilfe unterstützt werden müssten, wenn der nicht berufstätige Ehepartner den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nicht schafft.

In der Debatte über die Überbrückungsleistungen wurde häufig die Befürchtung geäussert, dass sie Arbeitgeber dazu verleiten könnten, Personen über 60 vermehrt zu entlassen. Im Kanton Waadt, der 2016 die «rente-pont» eingeführt hat, wurde dieser Effekt bisher jedoch nicht festgestellt. ■

Corinne Hutmacher-Perret, Ingrid Hess